Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025

action medeor-Stiftung

Tönisvorst

dhpg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Berufsausübungsgesellschaft
Eichendorffstr. 46 D-47800 Krefeld T +49 2151 509 0 F +49 2151 509 200
krefeld@dhpg.de www.dhpg.de
dhpg is an independent network member of CLA Global. See CLAglobal.com/disclaimer

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	PRÜFUNGSAUFTRAG	1
B.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
	Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	6
D.	PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	6
	I. Gegenstand der Prüfung	6
	II. Art und Umfang der Prüfung	6
E.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
	I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
	1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
	2. Jahresabschluss	10
	II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
F.	FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES	11
G.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	11
H.	ERLÄUTERUNGSBERICHT	13

Anlagen

	Anlage
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025	1
Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	2
Einnahmen – Ausgaben – Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025	3
Rechtliche und steuerliche Verhältnisse	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024	5

Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Prüfungsbericht auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Es wird das generische Maskulin verwendet, wobei alle Geschlechter gleichermaßen gemeint sind.

Abkürzungsverzeichnis

action medeor-Stiftung	action medeor-Stiftung, Tönisvorst
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard des IDW

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- 1 Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der Vorstand der

action medeor-Stiftung, Tönisvorst,

- im Folgenden auch kurz „Stiftung“ genannt -

hat uns zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Demgemäß hat uns der Vorstand den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 unter Einbeziehung der Buchführung für das Geschäftsjahr 2025 zu prüfen.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die action medeor-Stiftung gerichtet.

Die Stiftung ist nicht prüfungspflichtig im Sinne der §§ 316 ff. HGB. Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung gemäß § 8 Nr. 3 der Satzung.

Der Auftrag umfasste die vorgenannte Prüfung des Jahresabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel gemäß § 7 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 5 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2024 vereinbart.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 und 2) der action medeor-Stiftung, mit Datum vom 20. März 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben ist:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die action medeor-Stiftung:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der action medeor-Stiftung – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31.12.2025 und der Ertrags- und Aufwandsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungs-

urteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG AUFGRUND § 7 DES STIFTUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31.12.2025 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31.12.2025 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung des International on Assurance Engagement (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichtigen gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Stiftung hat zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt. Eine Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter entfällt daher.

Die dem Jahresabschluss zugrundeliegende Einschätzung der gesetzlichen Vertreter, dass von einer Fortführung der Stiftung auszugehen ist, teilen wir.

D. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss – bestehend aus Vermögensrechnung und Ertrags- und Aufwandsrechnung– auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB.

II. Art und Umfang der Prüfung

Der Prüfungsauftrag wurde gemäß § 7 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie der satzungsgemäßen Verwendung erweitert.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 740) festgelegten Grundsätze ordnungsgemäßer „Prüfung von Stiftungen“ durchgeführt.

Zur Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss verweisen wir auf den Bestätigungsvermerk, Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss“, der in Abschnitt B. wiedergegeben ist.

Bezüglich Art und Umfang der Auftragsdurchführung verweisen wir auf die allgemeine Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses in den Abschnitten „Grundlage für die Prüfungsurteile“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 6. Mai 2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2024.

Die Prüfungsarbeiten haben wir -mit Unterbrechungen- in der Zeit vom 11. Februar bis 20. März 2026 in unserem Büro durchgeführt.

Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss erteilt.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

Die Prüfung erstreckte sich nicht darauf, ob der Fortbestand der geprüften Stiftung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Wir weisen darauf hin, dass gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Stiftung nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis über das Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich der für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen. Darauf aufbauend führen wir ggf. Funktionsprüfungen durch, um die Wirksamkeit von relevanten internen Kontrollen zu beurteilen. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Ansatz und Bewertung des Grundstockvermögens sowie der Zustiftungen,
- Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung,
- Vollständigkeit, Nachweis und Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten,
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung der Stiftung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen in allen wesentlichen Belangen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Das von der Stiftung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

2. Jahresabschluss

Die Stiftung unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 264 ff. HGB. Der Jahresabschluss wurde jedoch freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften - mit Ausnahme der Aufstellung eines Anhangs - einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Annahme der Fortführung der Stiftung aufgestellt.

Die Vermögensrechnung und die Aufwands- und Ertragsrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Vermögensrechnung erfolgt nach der Vorschrift des § 266 HGB. Die Ertrags- und Aufwandsrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Stiftungen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGES

Wir haben auftragsgemäß unsere Abschlussprüfung um die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel erweitert.

Uns liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die in § 4 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen geforderten Grundsätze zur Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, von den Stiftungsorganen nicht eingehalten wurden.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 der action medeor-Stiftung, Tönisvorst, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. wiedergegeben. Die Erteilung und somit auch die Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben außerhalb des Prüfungsberichts im Rahmen eines sog. Testatsexemplars zum Jahresabschluss erfolgt. Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 20. März 2026

dhpg GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft

DHPG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT BERUFSAUSÜBUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
KREFELD

(digital signiert)
Kinalzik
Wirtschaftsprüfer

(digital signiert)
Dieckmann
Wirtschaftsprüfer

H. ERLÄUTERUNGSBERICHT

I. Erläuterungen der Vermögensrechnung

A k t i v s e i t e

A. Langfristig gebundenes Vermögen

1. Finanzanlagen		€	800,00
	Vorjahr:	€	800,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		€	4.298.756,51
	Vorjahr:	€	2.718.958,18

Zusammensetzung:

Depot Volksbank 100200953		€	2.159.014,58
	Vorjahr:	€	1.197.288,04
Stand 1.1.2025		€	1.197.288,04
Zugang		"	979.986,54
Abschreibung		"	-18.260,00
Stand 31.12.2025		€	2.159.014,58
Depot Sparkasse 1942048		€	989.066,14
	Vorjahr:	€	370.146,14
Stand 1.1.2025		€	370.146,14
Zugang		"	650.000,00
Zuschreibung		"	4.710,00
Abschreibung		"	-10.790,00
Abgang		"	-25.000,00
Stand 31.12.2025		€	989.066,14
Depot DEKA 0199719949		€	1.150.675,79
	Vorjahr:	€	1.151.524,00
Stand 1.1.2025		€	1.151.524,00
Zugang		"	100.000,00
Abgang		"	-100.848,21
Stand 31.12.2025		€	1.150.675,79

B. Kurzfristig gebundenes Vermögen

1. sonstige Forderungen		€	1.864,48
	Vorjahr:	€	1.864,48

Ausgewiesen wird eine Forderung Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 2020.

2. Guthaben bei Kreditinstituten		€	661.799,15
	Vorjahr:	€	1.880.244,31

Zusammensetzung:

Volksbank Krefeld, Konto 100 200	€	245.994,50
Sparkasse Krefeld, Konto 633 479 83	"	365.804,65
Sparkasse Krefeld, Konto 2001253745	"	50.000,00
	€	661.799,15

P a s s i v s e i t e

A. Eigenkapital		€	4.378.000,80
	Vorjahr:	€	3.977.302,13

1. Stiftungskapital

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen		
-unverändert-	€	457.583,16

Zustiftungen

Zusammensetzung:

Stiftungsfonds Kukuk	€	500.000,00
Stiftungsfonds Renard	"	105.000,00
Stiftungsfonds Aretz	"	60.000,00
Stiftungsfonds Wiemes	"	30.780,00
Stiftungsfonds Tils	"	200.000,00
Stiftungsfond Franke	"	300.000,00
Stifungsfond Hochbruck	"	125.000,00
Stiftungsfond Hoffmann	"	70.000,00
Stiftungsfond S	"	1.000.000,00
sonstige Zustiftungen	"	702.600,02
Stand 31.12.2025	€	3.093.380,02

Mit Vertrag vom 22.11.2004 wurde der Stiftungsfonds "Karla Kukuk" errichtet. Zweck des Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V.. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch die Förderung von Maßnahmen des action medeor e.V., die die Unterstützung der Arbeit von Chak E Wardak in Afghanistan (50%) und der Missionary Benedectine Sisters in Ndanda Tansania (50%), zum Ziel haben, verwirklicht werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stifungsfonds langfristig zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Ein weiterer Vertrag mit Datum vom 14.2.2009 wurde über den Stiftungsfonds "Ursula Renard" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V.. Insbesondere soll der Stiftungszweck durch die Förderung der Maßnahmen des action medeor e.V., die die Unterstützung der Gesundheitsstation "Kimamba, Diozöse Morogoro in Tansania" zum Ziel haben, verwirklicht werden. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds langfristig zu erhalten und ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Stifterin bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 3.8.2013 wurde der Stiftungsfonds "Felix Wiemes" errichtet. Zweck dieses Stiftungsfonds ist die Unterstützung der School of Pharmacy an der Muhimbili University Dar es Salaam in Tansania. Zur Förderung der pharmazeutischen Qualität werden mehrere Preise an herausragende Studenten verliehen und es kann eine Übernahme von Reisekosten und ggf. Kosten der Unterbringung der Preisträger erfolgen, die für ein pharmazeutisches Praktikum bei action medeor e.V. nach Deutschland kommen. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Nur in Ausnahmefällen dürfen nach schriftlicher Zustimmung der Stifter bis zu 10% des Fondsvermögens für Stiftungszwecke verwendet werden. Im Übrigen dürfen nur die Erträge des Stiftungsfonds zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.

Mit Datum vom 4.12.2015 wurde der Stiftungsfonds "Familie Tils" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird durch die Förderung des folgenden Projektes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. verwirklicht: Unterstützung des Gesundheitswesens in Malawi durch Ausstattung eines oder mehrerer Krankenhäuser mit Medikamenten und/oder medizinischem Equipment. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Mit Datum vom 20.12.2018 wurde der Stiftungfonds "Dres. I. und A. Franke" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird durch die Förderung des folgenden Projektes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. verwirklicht: Unterstützung der Not- und Katastrophenhilfe in Afrika durch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Mit Datum vom 17.10.2023 wurde der Stiftungfonds "Familie Hochbruck" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird durch die Förderung des folgenden Projektes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e. V. verwirklicht: Aus- und Weiterbildung in Afrika und weltweit. Nach dem Errichtungsvertrag ist das Vermögen des Stiftungsfonds dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Mit Datum vom 23.10.2024 wurde der Stiftungfonds "Beate Hoffmann" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird durch die Förderung von Projekten des action medeor e.V. in den Bereichen der Verbesserung von Mutter-Kind-Gesundheit und der Stärkung von Frauenrechten weltweit verwirklicht. Das Vermögen des Fonds ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

Mit Datum vom 12.11.2024 wurde der Stiftungfonds "S" errichtet. Der Zweck dieses Stiftungsfonds wird zur Hälfte durch die Förderung von Projekten des action medeor e.V. im Bereich des Zugangs zu Wasser und Hygiene und zur Hälfte durch die Förderung von Projekten des action medeor e.V. im Bereich Aus- und Weiterbildung verwirklicht. Das Vermögen des Fonds ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Die Erträge des Stiftungsfonds sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

2. Mittelvortrag

Zusammensetzung:

Grundstockvermögen	€		
Stand 1.1.2025	150.213,99		
Jahresergebnis aus Grundstockvermögen	5.276,28		
Stand 31.12.2025		€	155.490,27

Zustiftungen			
Stand 1.1.2025	44.720,04		
Jahresergebnis aus Zustiftungen	18.827,31		
Stand 31.12.2025		€	63.547,35

Die Beträge von € 155.490,27 und € 63.547,35 sind durch Beschluss des Vorstandes zweckentsprechend zu verwenden, wobei in Bezug auf den Betrag von € 63.547,35 aus den Stiftungsfonds die durch die Stiftungsverträge festgelegten Verwendungsbestimmungen zu beachten sind.

3. Verbrauchsstiftungen		€	608.000,00
	Vorjahr:	€	600.000,00

Walter und Hannelore Lappe-Verbrauchsstiftung

	€		
Stand 1.1.2025	250.000,00		
Zweckgebundene Verwendung in 2025	-50.000,00		
Stand 31.12.2025		€	200.000,00

Walter und Hannelore Lappe-Verbrauchsstiftung 2

Stand 1.1.2025	350.000,00		
Zweckgebundene Verwendung in 2025	-50.000,00		
Stand 31.12.2025		€	300.000,00

Wagner-Haase-Verbrauchsstiftung

Stand 1.1.2025	122.600,00		
Zweckgebundene Verwendung in 2025	-14.600,00		
Stand 31.12.2025		€	108.000,00

Mit Datum vom 14.12.2019 wurde die "Walter und Hannelore Lappe-Verbrauchsstiftung -fördern und stärken" errichtet. Die Zustiftung ist für die Laufzeit von zehn Jahren ausschließlich und zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung in Ländern des afrikanischen Kontinents im pharmazeutischen und medizinischen Bereich sowie für den Ausbau der Medizintechnik bestimmt.

Mit Datum vom 14.11.2021 wurde die "Walter und Hannelore Lappe-Verbrauchsstiftung 2 -fördern und stärken" errichtet. Die Zustiftung ist ebenfalls für die Laufzeit von zehn Jahren ausschließlich und zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung weltweit im pharmazeutischen und medizinischen Bereich sowie für den Ausbau der Medizintechnik bestimmt.

Mit Datum vom 6.3.2024 wurde die "Wagner-Haase-Verbrauchsstiftung - Katastrophen Pharmazie international" errichtet. Die Zustiftung ist für die Laufzeit von zehn Jahren ausschließlich und zweckgebunden für die Stärkung der pharmazeutischen Katastrophenvorsorge in Tansania bestimmt.

B. Rückstellungen		€	4.462,50
	Vorjahr:	€	4.165,00

Hier werden die voraussichtlich anfallenden Kosten der Rechnungslegungsprüfung für das Geschäftsjahr 2025 ausgewiesen.

C. Sonstige Verbindlichkeiten		€	580.756,84
	Vorjahr:	€	620.399,84
a) Verbindlichkeiten aus Stifterdarlehen		€	580.000,00
	Vorjahr:	€	620.000,00
b) andere sonstige Verbindlichkeiten		€	756,84
	Vorjahr:	€	399,84

Ausgewiesen werden Depotgebühren.

II. Erläuterungen der Ertrags- und Aufwandsrechnung

	€	Vorjahr €
1. sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus der Zuschreibung zu Wertpapieren	4.710,00	15.930,00
Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren	49.151,79	0,00
	53.861,79	15.930,00
2. Zinsen und ähnliche Erträge	79.394,83	68.840,82
3. Bankgebühren	914,68	556,76

Ausgewiesen werden Bankgebühren für Grundstockvermögen.

4. Prüfungskosten	4.462,50	4.165,00
5. sonstige Aufwendungen	5.225,85	5.220,00
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen	29.050,00	0,00

	€	Vorjahr €
7. satzungsmäßige Aufwendungen	69.500,00	34.060,00
Grundstockvermögen	58.100,00	25.560,00
Stiftungsfonds Kukuk	9.400,00	7.000,00
Stiftungsfonds Renard	2.000,00	1.500,00
	69.500,00	34.060,00

Es handelt sich um Aufwendungen, die der Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk "action medeor" e.V. für die Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke tätigt. Diese Aufwendungen werden von der Stiftung in Übereinstimmung mit Abschnitt II. der Stiftungssatzung übernommen.

8. Jahresergebnis	24.103,59	40.769,06
Grundstockvermögen	5.276,28	9.698,96
sonstige Zustiftungen	18.827,31	31.070,10
	24.103,59	40.769,06
9. Entnahme aus den Ergebnisrücklagen/ Einstellung in die Ergebnisrücklagen	-24.103,59	-40.769,06
	0,00	0,00

A n l a g e n

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2025

Aktivseite

	€	€	Vorjahr €
A. Langfristig gebundenes Vermögen			
1. Finanzanlagen	800,00		800,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	4.298.756,51	4.299.556,51	2.718.958,18
B. Kurzfristig gebundenes Vermögen			
1. sonstige Forderungen	1.864,48		1.864,48
2. Guhaben bei Kreditinstituten	661.799,15	663.663,63	1.880.244,31
		4.963.220,14	4.601.866,97

Passivseite

	€	€	Vorjahr €
A. Eigenkapital			
1. Stiftungskapital			
Grundstockvermögen	457.583,16		457.583,16
Zustiftungen	3.093.380,02	3.550.963,18	2.602.184,94
2. Mittelvortrag			
aus Grundstockvermögen	155.490,27		150.213,99
aus Zustiftungen	63.547,35	219.037,62	44.720,04
3. Verbrauchsstiftungen		608.000,00	722.600,00
B. Rückstellungen		4.462,50	4.165,00
C. Sonstige Verbindlichkeiten		580.756,84	620.399,84
		4.963.220,14	4.601.866,97

Ertrags- und Aufwandsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

			Vorjahr	
	€	€	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge		53.861,79		15.930,00
2. Zinsen und ähnliche Erträge		79.394,83		68.840,82
		133.256,62		84.770,82
3. Bankgebühren	914,68		556,76	
4. Prüfungskosten	4.462,50		4.165,00	
5. sonstige Aufwendungen	5.225,85		5.220,00	
6. Abschreibungen aus Finanzanlagen	29.050,00		0,00	
7. satzungsmäßige Aufwendungen	69.500,00	-109.153,03	34.060,00	-44.001,76
8. Jahresergebnis		24.103,59		40.769,06
9. Einstellungen in die Ergebnisrücklagen/ Entnahme aus den Ergebnisrücklagen		-24.103,59		-40.769,06
		0,00		0,00

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurde aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung abgeleitet. Es wurden die Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, die im Jahr 2025 zahlungswirksam geworden sind. Berücksichtigt wurden auch Einnahmen und Ausgaben, die ihren Niederschlag in den Aktiv- und Passivposten der Vermögensrechnung gefunden haben und erst in späteren Perioden zu Erträgen bzw. Aufwendungen führen. Ebenso finden Berücksichtigung Einnahmen und Ausgaben, die lediglich den Charakter durchlaufender Posten haben.

Insgesamt gesehen gibt die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung alle Vorgänge wieder, die 2025 zahlungswirksam geworden sind und weist als Ergebnis den hieraus resultierenden Saldo aus. Dieser Saldo führt zur Erhöhung der flüssigen Mittel, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben entstanden ist und zu einer Minderung der flüssigen Mittel im umgekehrten Fall.

E i n n a h m e n

Zinsgutschriften	€	79.394,83
Wertpapierverkäufe	"	175.000,00
Einnahmen aus Zustiftungen	"	491.195,08
gesamt	€	745.589,91

A u s g a b e n

Wertpapierkäufe	€	1.729.986,54
Rückzahlung Stifterdarlehen	"	40.000,00
Bankgebühren	"	914,68
sonstige Aufwendungen	"	9.033,85
satzungsmäßige Aufwendungen	"	184.100,00
gesamt	€	1.964.035,07

gesamte Einnahmen	€	745.589,91
gesamte Ausgaben	"	-1.964.035,07
Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen	€	-1.218.445,16

Der Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen führt zu einer Minderung der flüssigen Mittel und wird wie folgt nachgewiesen:

Guthaben bei Kreditinstituten		
Stand 31.12.2025	€	661.799,15
Stand 1.1.2025	"	1.880.244,31
Minderung	€	-1.218.445,16

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

Gründung:	3. Dezember 2001
Firma:	action medeor-Stiftung
Sitz:	Tönisvorst
Satzung:	In der Fassung vom 28. April 2020. Die Satzung wurde dahingehend geändert, dass der Begriff Vorstand im Zusammenhang mit dem Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V. durch den Begriff Präsidium ersetzt wurde (§ 7 der Satzung).
Genehmigung:	Erteilt am 17. Dezember 2001 durch die Bezirksregierung Düsseldorf.
Stiftungsregister:	Die Stiftung ist im Stiftungsregister unter der Ordnungsnummer 917 eingetragen.
Zweck der Stiftung:	Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck der Stiftung ist die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln für bzw. an den Verein Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V. zur Verwirklichung dessen steuerbegünstigter Zwecke.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

Stiftungskapital:

Das Stiftungskapital in Höhe von € 250.000,00 wurde am 1.3.2002 auf das Bankkonto der Stiftung eingezahlt. In den Jahren 2003 und 2005 erfolgten aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V. Kapitalerhöhungen um € 120.000,00 (für 2003) und € 87.583,16 (für 2005) auf nunmehr € 457.583,16.

Weiterhin wurden folgende Stiftungsfonds errichtet:

Karla Kukuk:	2004	€	500.000,00
Ursula Renard	2009	€	20.000,00
	2011	€	10.000,00
	2012	€	10.000,00
	2014	€	10.000,00
	2015	€	20.000,00
	2017	€	5.000,00
	2018	€	30.000,00
Felix Wiemes	2013	€	15.150,00
	2014	€	15.100,00
	2015	€	30,00
	2022	€	500,00
Familie Tils	2015	€	100.000,00
	2019	€	50.000,00
	2025	€	50.000,00

Dres. I. und A. Franke	2018	€	100.000,00
	2020	€	100.000,00
	2025	€	100.000,00
Familie Hochbruck	2023	€	125.000,00
Beate Hoffmann	2024	€	50.000,00
	2025	€	20.000,00
Ehepaar S.	2024	€	1.000.000,00

Weiterhin erfolgten Zustiftungen in folgender Höhe:

2005, 2007	€	4.000,00
2009	€	500,00
2010	€	67.644,74
2011	€	3.000,00
2012	€	9.000,00
2013	€	8.500,00
2014	€	18.000,00
2015	€	47.575,00
2016	€	101.575,00
2017	€	30.050,00
2018	€	15.475,00
2019	€	58.660,00
2020	€	14.920,00
2021	€	14.465,20
2022	€	35.470,00
2023	€	32.290,00
2024	€	30.280,00
2025	€	321.195,08

In 2019 erfolgte eine Zustiftung der Eheleute Lappe in Form einer Verbrauchsstiftung in Höhe von € 500.000,00, zum 31.12.2025 beträgt der Wert der Verbrauchsstiftung € 200.000,00.

In 2021 erfolgte eine weitere Zustiftung der Eheleute Lappe in Form einer Verbrauchsstiftung in Höhe von € 500.000,00, zum 31.12.2025 beträgt der Wert der Verbrauchsstiftung € 300.000,00.
In 2024 erfolgte eine Zustiftung der Eheleute Wagner-Haase in Form einer Verbrauchsstiftung in Höhe von € 150.000,00, zum 31.12.2025 beträgt der Wert der Verbrauchsstiftung € 108.000,00.

Stiftungsorgane:

Organe der Stiftung sind der Vorstand und die Geschäftsführerin. Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Vorstand der Stiftung besteht aus fünf Personen. Mitglieder im Berichtsjahr waren:

als Präsident des Präsidiums des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V.

auch Vorsitzender des Vorstands der Stiftung:

- Herr Siegfried Thomaßen (Vorsitzender)

als Mitglieder des Präsidiums des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V.

- Herr Dr. Stefan Derix
  (stellvertretender Vorsitzender)
- Herr Dr. Ulrich Viefers

als Mitglieder des Vereins Deutsches Medikamenten-Hilfswerk “action medeor“ e.V.

- Herr Bernd Pastors
- Frau Elisabeth Bienbeck-Ketelhohn

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, zuletzt in 2022.

Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß §§ 86 und 30 BGB wahrgenommen.

Geschäftsführerin der Stiftung war im Berichtsjahr

- Frau Dr. Angela Zeithammer (Geschäftsführerin)

Stiftungsaufsicht: Stiftungen unterliegen der Stiftungsaufsichtsbehörde. Die Rechte und Pflichten der Stiftungsaufsicht ergeben sich aus den §§ 6-11 StiftG NRW.

2. Steuerliche Verhältnisse

Die Stiftung ist zuletzt durch Freistellungsbescheid des Finanzamts Kempen für das Jahr 2020 als gemeinnützig im Sinne des §§ 51 ff. AO anerkannt und entsprechend von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit worden. Der letzte Bescheid datiert vom 15.12.2022.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.